



Kirchgemeindeordnung

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Adligenswil, gestützt auf § 59 des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern vom 7. November 2007 (Kirchgemeindegesetz, KGG), nach Einsicht der Botschaft des Kirchenrates vom 26. Oktober 2020, beschliessen:

§1 Urnenbüro

Die gewählten römisch-katholischen Urnenbüromitglieder der Einwohnergemeinde amtieren auch als Urnenbüromitglieder der Kirchgemeinde (§ 9 des Synodalgesetzes über die Erleichterung des Wahl- und Abstimmungsverfahrens in Landeskirche und Kirchgemeinden, III/27; § 18 Abs. 1a Ziffer 3 KGG in Verbindung mit § 59 Abs. 1b KGG).

§2 Rechnungsreferendum

Die Jahresrechnung der Kirchgemeinde einschliesslich des Antrags des Kirchenrates zur Verwendung eines allfälligen Ertragsüberschusses werden unter Vorbehalt des fakultativen Referendums durch die Rechnungskommission genehmigt (§ 18 Abs. 1e Ziffer 2; § 49 Abs 1; § 59 Abs 1 i KGG).

§3 Geschäftsordnung des Kirchenrates

Der Kirchenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er hat dabei die Verfassung der röm. kath. Landeskirche, das Kirchgemeindegesetz (insbesondere die §§ 26 – 30 KGG) sowie die übrigen landeskirchlichen und kantonalen Rechtsbestimmungen einzuhalten. Die Geschäftsordnung ist zu veröffentlichen.

§4 Delegation von Aufgaben

- ¹ Der Kirchenrat kann gewöhnliche, wiederkehrende Verwaltungsaufgaben an einzelne Kirchenratsmitglieder oder Mitarbeitende delegieren (§ 15 Abs. 2 und § 59 Abs 1 o Satz 2 KGG). Der Beschluss ist zu veröffentlichen und kann jederzeit widerrufen werden.
- ² Die vom Kirchenrat mit entsprechenden Kompetenzen ausgestattete Person ist dem Kirchenrat gegenüber zur Rechenschaftsablage verpflichtet. Gegenüber der Rechnungskommission und den Stimmbürgern bleibt der Kirchenrat verantwortlich (vgl. § 27 Abs 3 Satz 2 KGG).

§5 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung wurde von der Synode der röm.-kath. Landeskirche des Kantons Luzern mit Beschluss vom 04.11.2020 genehmigt. Sie tritt ab 1. Januar 2021 in Kraft und ist zu veröffentlichen.

Adligenswil, 1. Dezember 2020

Im Namen der röm.-kath. Kirchgemeinde Adligenswil

Richard Beeler
Präsident

Franz Buholzer
Kirchmeier